

## 19.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 10, den Entwurf eines Gesetzes,  
die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

Eingegangen am 15. Dezember 1899.

(Dekret Nr. 10, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 8 S. 132 flg.  
Antrag Nr. 21, Berichte der II. Kammer 1. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 16 S. 248 flg.)

Nach § 1 des Gesetzentwurfs sind unter 1, 2, 3 verschiedene Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt.

Unter 1 sind genannt Schuldverschreibungen, die von einer sächsischen kommunalen Körperschaft oder von einer sächsischen Kirchen- oder Schulgemeinde ausgestellt sind. Die Sicherheit dieser Papiere wird allgemein anerkannt, wie ganz besonders daraus hervorgeht, daß in allen übrigen deutschen Staaten die Anlage von Mündelgeldern in solchen Papieren gestattet ist. Die Hauptsicherheit beruht schließlich darauf, daß im äußersten Falle die Schulden von Kommunalverbänden durch Anlagen aufzubringen sind. Einer Ueberschuldung wird durch die Aufsichtsbehörde vorgebeugt.

Die Mündelmäßigkeit der unter 2 aufgeführten Pfandbriefe etc. ist bereits früher festgelegt durch landesherrliche Bestätigung der Statuten. Ihre große Sicherheit liegt mit in ihrer Solidarhaft und bezüglich der Landständischen Bank der Oberlausitz in der Garantie der Provinz.

Verwendet sind ferner worden zu mündelmäßigen Anlagen unter Zustimmung des Justizministeriums die unter 3 aufgeführten Papiere.

Gegen die gesetzliche Festlegung dieser nun sind seit Bekanntwerden der Vorlage von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden. Nicht gegen die Güte der Papiere an und für sich, wie auch von dieser Stelle nochmals konstatiert werden soll, sondern nur gegen ihre Verwendung zur Anlegung von Mündelgeldern gegenüber der durch die unter 1 und 2 angeführten Papiere gebotenen Sicherheit. Die erhobenen Bedenken resultiren hauptsächlich aus dem, vom Standpunkte der betreffenden Institute aus ganz berechtigten Bestreben zur Erzielung hoher Dividenden, welches den unter 2 genannten Instituten, als solchen welche mehr dem öffentlichen Interesse dienen, fernliegt. Damit hängt zusammen die Beleihung im weiteren Umfange von städtischem Grundbesitz und gewerblichen Anlagen und zwar nach dem Hypothekbankgesetz bis zu  $\frac{6}{10}$  des Grundstückswerthes. Diese Umstände haben dazu geführt, daß man auch in Preußen es abgelehnt hat, die Hypothekbankpfandbriefe als mündelsichere Papiere anzuerkennen. Sehr zu beachten dürfte hier auch sein die Anlegung hoher Summen seitens einiger der genannten Hypothekbanken in nicht sächsischen, von hier aus schwer kontrollirbaren Hypotheken. Ein Bedürfnis, die Hypothekbanken zur Anlage heranzuziehen, liegt bei den hohen Werthen der unter 1 und 2 genannten Institute wie bei dem Kurs unserer Staatspapiere nicht vor.

Das Königliche Ministerium der Justiz hat theils in seiner Eigenschaft als Obervormundschaftsbehörde, theils durch, nach gewohnheitsrechtlichem Gebrauch gestattete (vergl.